

Merkblatt der ZPBK

Teilzeitarbeit

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die aktuell geltenden teilzeitrelevanten Bestimmungen im Gesamtarbeitsvertrag (GAV) sowie die zugehörigen Erläuterungen der Sozialpartner des GAV für das Maler- und Gipsergewerbe.

Regelungen im GAV 2026-2029
Art. 7.2 Teilzeitbeschäftigte Die teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer sind dem Gesamtarbeitsvertrag vollumfänglich unterstellt und haben im Verhältnis zur vereinbarten und geleisteten Arbeitszeit grundsätzlich Anspruch auf die gleichen Lohn- und Arbeitsbedingungen wie die übrigen Arbeitnehmer. Bei Teilzeitarbeitsverhältnissen sind der Beschäftigungsgrad, die zu leistende Arbeitszeit und die üblichen Arbeitstage sowie der Lohn schriftlich zu vereinbaren.
Art. 8.2 Normalarbeitszeiten [...] Bei teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern berechnet sich die wöchentliche und die jährliche Normalarbeitszeit prozentual zum Beschäftigungsgrad (40 Stunden x Beschäftigungsgrad in % [= wöchentliche Normalarbeitszeit], 2080 bzw. 2088 Stunden x Beschäftigungsgrad in % [= jährliche Normalarbeitszeit]). [...]
Art. 8.3 Höchstarbeitszeiten Für Arbeitnehmer mit einem Arbeitspensum von 80% und höher gilt eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden. Für Arbeitnehmer mit einem Arbeitspensum von weniger als 80% gilt eine tägliche Höchstarbeitszeit von 9.6 Stunden.
Art. 9.2 Entlöhnung im Monatslohn und Lohnzahlung Die Entlöhnung erfolgt generell im Monatslohn (stundenabhängig). [...]
Art. 9.3 Sockellöhne (Mindestlöhne) [...] Bei teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern berechnet sich der Mindestlohn prozentual zum Beschäftigungsgrad.
Art. 10.1 Mittagsentschädigung Der Arbeitgeber muss in Absprache mit den Arbeitnehmern für die Dauer des Gesamtarbeitsvertrages zwischen den zwei folgenden Varianten (a oder b) wählen. Ausnahmsweise kann ein Arbeitgeber beide Varianten (a und b) zur Anwendung bringen. In diesem Fall muss er mit allen Arbeitnehmern individuell die jeweilige Variante schriftlich vereinbaren: a) einer pauschalen Entschädigung von CHF 275.00 pro Monat; bei teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern berechnet sich die pauschale monatliche Entschädigung prozentual zum Beschäftigungsgrad. b) einer maximalen Entschädigung von CHF 23.00 pro Mahlzeit. Bei der monatlichen Pauschalentschädigung nach Variante a) können Absenzen (ausgenommen Ferien- und Feiertage) mit CHF 14.20 in Abzug gebracht werden. Bei teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern berechnet sich dieser Abzug prozentual zum Beschäftigungsgrad. [...]
Art. 10.2 Kilometerentschädigung Benutzen Arbeitnehmer auf ausdrückliche Anordnung des Betriebes ihren Privatwagen, haben sie Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens 70 Rappen pro Kilometer. Mit dem Motorrad beträgt die Entschädigung 45 Rappen pro Kilometer. Keine Kilometerentschädigung ist geschuldet, wenn ein Arbeitnehmer einen flexiblen Arbeitsbeginn oder -ende wünscht und die Hin- oder Rückreise zur bzw. von der Baustelle privat organisiert.

Regelungen im GAV 2026-2029

Art. 22 Verbot von Schwarzarbeit

Den Arbeitnehmern ist jegliche Berufsarbeit (Art. 24 GAV) für Dritte untersagt (Schwarzarbeit). Arbeitnehmer, die gegen dieses Verbot verstossen, können fristlos entlassen werden.

Will ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer eine Nebenbeschäftigung ausüben, so muss er den Arbeitgeber vorgängig über den Beschäftigungsgrad und die zu leistenden Stunden informieren. In diesem Fall liegt keine Schwarzarbeit im Sinne von Absatz 1 vor.

Ebenfalls untersagt ist die Begünstigung von Schwarzarbeit (durch den Arbeitgeber). Der Begünstigung macht sich ein Arbeitgeber schuldig, wenn er die für ein neues Arbeitsverhältnis erforderlichen Abklärungen nicht trifft (so insbesondere die Beendigung eines vorbestehenden Arbeitsverhältnisses oder das Bestehen einer Teilzeitbeschäftigung).

Regelungen im GAV 2026-2029	Erläuterungen der Sozialpartner
Art. 8.5 Berechnung von Lohnersatzleistungen Für die Berechnung der Lohnersatzleistungen sowie für die Erfassung derselben in der Arbeitszeitkontrolle gilt die tägliche durchschnittliche Normalarbeitszeit von 8 Stunden. Dies gilt auch bei teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern an den vereinbarten üblichen Arbeitstagen.	In der Praxis haben sich zwei Methoden zur Erfassung der lohnzahlungspflichtigen Absenzen in der Arbeitszeitkontrolle etabliert. <u>Wichtig:</u> Die beiden Methoden dürfen nicht gemischt werden. Zeitmethode Die Abwesenheit an den vereinbarten üblichen Arbeitstagen wird mit 8 Stunden erfasst (für einen vollen Arbeitstag). Wertmethode – Absenzen führen zu einer Gutschrift der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit (Berechnung: Wöchentliche Arbeitszeit / 5), auch wenn sie in die Freizeit fallen. – Absenzen können zu Minusstunden führen. – Bei der Erfassung von Krankheits- und Unfalltagen nach der Wertmethode muss der Arbeitgeber dadurch entstehende Minusstunden korrigieren. ► Siehe Leitfaden: «Erfassen von Absenzen bei Teilzeitarbeit».
Art. 8.6 Absenzen Lohnzahlungspflichtig und in der Arbeitszeitkontrolle mit 8 Stunden täglich gutzuschreiben sind: - unumgängliche Absenzen und Kurzabsenzen (Art. 11 GAV) - Ferien (Art. 12.1 GAV) - Feiertage (Art. 12.2 GAV) - Krankheit (Art. 13 GAV) - Unfall (Art. 14 GAV) - Schwangerschaftsabsenzen und Mutterschaftsurlaub (Art. 15 GAV) - Militär-, Zivil- und Schutzdienst, Orientierungstag und Rekrutierungstage (Art. 16 GAV) - Kurzarbeit und Schlechtwetterausfälle - andere betrieblich festgelegte Stunden oder Tage Bei teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern sind die bezahlten Absenzen an den vereinbarten üblichen Arbeitstagen mit 8 Stunden (für einen vollen Arbeitstag) gutzuschreiben.	
Art. 11 Lohn bei Absenzen Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf folgende zum vollen Lohn bezahlten arbeitsfreie Tage, sofern sie auf Arbeitstage fallen: 1 Tag bei Wohnungswechsel für den im überjährigen und ungekündigten Arbeitsverhältnis stehenden Arbeitnehmer mit eigenem Haushalt, einmal innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren; 1 Tag bei Verheiratung; 10 Tage Vaterschaftsurlaub bei Geburt eines eigenen Kindes. Der Bezug des Vaterschaftsurlaubes richtet sich nach Art. 329g OR. Die	Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmende haben den gleichen Anspruch auf zum vollen Lohn bezahlte arbeitsfreie Tage wie Vollzeitbeschäftigte, sofern sie auf einen vereinbarten üblichen Arbeitstag fallen.

Entschädigung der Erwerbsersatzordnung fällt dem Arbeitgeber zu; 2 Tage beim Tode von Geschwistern und Schwiegereltern des Arbeitnehmers; 3 Tage beim Tode des Ehe- oder Lebenspartners, Kindern und Eltern des Arbeitnehmers. [...]	
Art. 18 Berufskleider Den im überjährigen Arbeitsverhältnis stehenden Arbeitnehmern sind pro Jahr vom Arbeitgeber 2 Berufskleider zu entschädigen.	Auch teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmende haben unbesehen vom Pensum Anspruch auf die Entschädigung von 2 Berufskleidern pro Jahr.

Stand: Mai 2026